



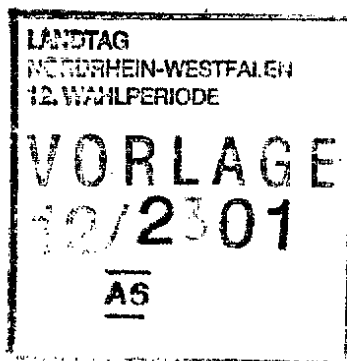
# Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister

Jägerhofstraße 6  
40479 Düsseldorf  
Telefon  
(0211) 4972-0  
Durchwahl  
4972-

Präsident des Landtags  
Nordrhein-Westfalen

40221 Düsseldorf



Datum

*M.* 10.1998

Aktenzeichen bei Antwort bitte angeben  
B 3100 - 0.13.15 - IV A 4

**Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1999 (Haushaltsgesetz 1999) und eines Gesetzes zur Sicherung des Haushalts (Haushaltssicherungsgesetz)  
- Drucksache 12/3300 -**

**Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 01.10.1998**

120-fach

für den Haushalts- und Finanzausschuß

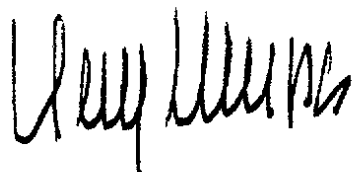
Eine Vorlage an den Haushalts- und Finanzausschuß übersende ich mit der Bitte, die Mehrabdrucke an die Mitglieder des Ausschusses zu verteilen.

120 Mehrabdrucke sind beigelegt.

Schleußer

Vorlage  
an den Haushalts- und Finanzausschuß

Aufgrund der in der Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 01.10.1998 geäußerten Bitte überreiche ich eine Zusammenstellung der Regelungen beim Bund und den Ländern hinsichtlich der Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für Wahlleistungen im Krankenhaus und der Erhebung einer Kostendämpfungspauschale bzw. von Regelungen, die durch die Kostendämpfungspauschale abgegolten werden sollen.



## Gegenüberstellung der Einsparvorschläge im Entwurf Haushaltssicherungsgesetz NRW mit den Regelungen des Bundes und der anderen Länder

### 1. Wahlleistungen im Krankenhaus (Zweibettzimmer, Chefarztbehandlung):

#### Entwurf NRW

**Zweibettzimmer** Kürzung der beihilfefähigen Aufwendungen um 30,- DM/Tag für höchstens 30 Tage im Kalenderjahr

**Chefarztbehandlung** Kürzung der beihilfefähigen Aufwendungen um 20,- DM/Tag für höchstens 30 Tage im Kalenderjahr

#### Bund und andere Länder

Körperschaft	Beihilfefähigkeit von Wahlleistungen	Wegfall der Beihilfefähigkeit von Wahlleistungen seit
Bund	Kürzung der beihilfefähigen Aufwendungen für Unterkunft um 29,- DM/Tag; keine zeitliche Begrenzung	
Baden-Württemberg	Kürzung der beihilfefähigen Aufwendungen bei Alleinstehenden um 24,-DM/Tag; keine zeitliche Begrenzung	
Bayern	wie Bund	
Berlin	Wahlleistungen sind <b>nicht</b> beihilfefähig	01.04.1998
Brandenburg	wie Bund	prüft z.Zt. Wegfall der Wahlleistungen
Bremen	Wahlleistungen sind <b>nicht</b> beihilfefähig (Regelung vom BVerwG als rechtswidrig angesehen, aber keine Konsequenzen gezogen)	01.01.1977

Körperschaft	Beihilfefähigkeit von Wahlleistungen	Wegfall der Beihilfefähigkeit von Wahlleistungen seit
Hamburg	Wahlleistungen sind <b>nicht</b> beihilfefähig	01.10.1985
Hessen	Kürzung der beihilfefähigen Aufwendungen für Unterkunft um 30,- DM/Tag; <b>keine</b> zeitliche Begrenzung	prüft z.Zt. Wegfall der Wahlleistungen
Mecklenburg-Vorpommern	wie Bund	prüft z.Zt. Wegfall der Wahlleistungen
Niedersachsen	wie Bund	
Rheinland-Pfalz	Kürzung der beihilfefähigen Aufwendungen für Unterkunft um 24,- DM/Tag; <b>keine</b> zeitliche Begrenzung	
Saarland	Wahlleistungen sind <b>nicht</b> beihilfefähig	01.07.1995
Sachsen	wie Bund	
Sachsen-Anhalt	wie Bund	
Schleswig-Holstein	Wahlleistungen sind <b>nicht</b> beihilfefähig	01.03.1998
Thüringen	wie Bund	

## 2. Kostendämpfungspauschale

### Entwurf NRW

Stufe	Beamte der	Betrag
0	Besoldungsgruppe A 1 bis A 6, Waisen, Beihilfeberechtigte, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind	0,- DM
1	Besoldungsgruppe A 7 bis A 11	200,- DM
2	Besoldungsgruppe A 12 bis A 15, B 1, C 1 und C 2, H 1 bis H 3, R 1	400,- DM
3	Besoldungsgruppe A 16, B 2 und B 3, C 3, H 4 und H 5, R 2 und R 3	600,- DM
4	Besoldungsgruppen B 4 bis B 7, C 4, R 4 bis R 7	800,- DM
5	Höhere Besoldungsgruppen	1.000,- DM
	Ruhestandsbeamte:	70% der Beträge
	Witwen/Witwer:	40% der Beträge
	Verminderung der Pauschale je Kind	50,- DM

### Bund und andere Länder

Körperschaft	Pauschale	Einzelabzug (außer Krankenhaus)
Bund	keine	Abzüge bei Medikamenten von 9,- DM/11,- DM/13,- DM je nach Preis, Abzug bei Beförderungskosten 25,- DM je Fahrt
Baden-Württemberg	150,- DM im Kalenderjahr	
Bayern	wie Bund	
Berlin	wie Bund	

**Einzelabzug (außer Krankenhaus)**

Körperschaft	Pauschale	
Brandenburg	wie Bund	
Bremen	keine	Abzug je Arzneimittel 6,- DM
Hamburg	keine	Abzüge bei Medikamenten von 9,- DM/11,- DM/ 13,- DM je nach Preis
Hessen		Abzug je Arzneimittel 5,- DM
Mecklenburg-Vorpommern	wie Bund	
Niedersachsen	wie Bund	
Rheinland-Pfalz		Arzneimittel nur beihilfefähig, wenn die Aufwendungen pro Person 120,- DM im Jahr übersteigen
Saarland		Abzug je Arzneimittel 5,- DM
Sachsen	wie Bund	
Sachsen-Anhalt	wie Bund	
Schleswig-Holstein	wie Bund	
Thüringen	wie Bund	